

Das OLG Düsseldorf bleibt sich treu

– von Dipl.-Finw. Frank M. Hartmann + Dipl. Oec. Uwe Hübner, Steuerberater + Zert_FP, Solingen –

In der Beilage zu 'steuerberater intern' vom 06.05.08 haben wir über unseren Königsweg beim Honorar-Management berichtet. Zur Erinnerung: Unser Königsweg folgt dem Prinzip Honorarvereinbarung, Vorschußvereinbarung und Abbuchungsauftrag. Daß selbst damit nicht 100% erreicht werden können, zeigt der folgende Fall. Das Leben kennt eben weder Garantie noch Perfektion. Oder besteht die Perfektion gerade darin? Bitte urteilen Sie selbst:

Die (persönliche) Geschichte

Vor nahezu 20 Jahren wurde uns aus der Mandantschaft eine neue Mandantin zugetragen, die ihre Geschäfte alsbald in der Rechtsform der GmbH führte. Wir haben dieses Mandat komplett betreut, für Finanzbuchhaltung und Jahresabschluß gab es Honorarvereinbarung, Vorschußvereinbarung und Abbuchungsauftrag, also den Ihnen bereits bekannten Königsweg. Das Mandat war nicht nur lukrativ, sondern auch persönlich angenehm. Es menschele.

Anfang des neuen Jahrtausends begann eine schleichende Verschlechterung der Liquidität bei der Mandantin. Es gab Rücklastschriften und unsere Forderungen schraubten sich – trotz Ratenzahlung der Mandantin – langsam aber sicher in die Höhe. Der Flaschenhals zog sich bei der Mandantin immer weiter zu, so daß diese irgendwann nicht nur die Höhe unserer Gesamtforderung bestritten hat, sondern darüber hinaus sowohl für die Finanzbuchhaltung 2002 und 2003 als auch für den Jahresabschluß 2003 das Honorar nicht zahlen wollte.

Sie wissen aus eigener Erfahrung, daß es bei einer derartigen Konstellation und Vorgeschichte nicht nur schwer fällt, sondern auch (zu) lange dauert, bis die richtigen Maßnahmen ergriffen werden. Weniger aus Angst vor dem Verlust des Mandates, vielmehr um der drohenden menschlichen Enttäuschung auszuweichen, sind wir fast ein ganzes Jahr lang der Mandantin „hinterhergelaufen“, bis wir endlich das Mandat niedergelegt und Klage erhoben haben. Dann wurde es turbulent.

Jahresabschluß-Honorar

In der mit der Mandantin geschlossenen Honorarvereinbarung lautet der letzte Absatz wie folgt: „Wir verpflichten uns, die Arbeiten bis spätestens 30.06. des Folgejahres fertigzustellen, sofern die Unterlagen bis 31.05. des Folgejahres vollständig vorliegen. Bis zum Fertigstellungstermin schließen beide Seiten das Kündigungsrecht (§ 627 BGB) aus.“

An dieser Stelle hat die Mandantin den Hebel angesetzt. Sie hat uns die Inventur auf den 31.12.03 nicht vorgelegt. Alle Jahresabschluß-Arbeiten sowie Umbuchungen wurden erledigt, nur die Bestandsveränderung konnte nicht gebucht werden. Da sie die Inventurwerte nicht „... bis 31.05. des Folgejahres...“ vorgelegt hatte, vertrat die Mandantin die Auffassung, daß damit der Ausschluß des Kündigungsrechts ausgehebelt sei. Das Landgericht hat dem im Ergebnis zugestimmt, jedoch mit der Begründung, „... die Klägerin habe mit den Jahresabschlußarbeiten erst begonnen, nachdem sie das Mandatsverhältnis mit der Beklagten gekündigt habe“.

Dies sah das OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 18.04.08 (Az. 23 U 152/07) jedoch anders: „Die gemäß § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen ergeben entgegen den Feststellungen des Landgerichts, daß die Klägerin vor der Beendigung des Mandatsverhältnisses mit den Jahresabschlußarbeiten begonnen hatte. Daher steht ihr dem Grunde nach ein vertraglicher Anspruch auf Bezahlung zu.“ Gleichwohl hat das OLG Düsseldorf unser Vertragshonorar um 1.000 € reduziert. Auf diese Höhe hat es den Wert der ersparten Leistungen (die Buchung der Bestandsveränderung) geschätzt. Wir hören förmlich Ihre stille Frage: „Kann denn nicht jede Buchung so wertvoll sein?“ Wir wollen dem OLG nicht Unrecht tun, denn es gab hier noch ein paar ersparte, jedoch vom Pauschalhonorar erfaßte Leistungen, nämlich „... Anpassung der Steuererklärungen an die Inventurzahlen, persönliche Besprechung der Bilanz und GuV mit der Beklagten, Prüfung der Steuerbescheide und der Steuernachzahlungen/-erstattungen und laufenden Vorauszahlungen, telefonische Betreuung ...“.

Fibu-Honorar

Bei der Finanzbuchhaltung 2002 und 2003 haben wir unseren Königsweg verlassen: Auf Wunsch der Mandantin haben wir keine Honorarvereinbarung geschlossen. Die Mandantin wollte diese Leistungen nach der StBGebV abgerechnet haben, da sie sich wegen Umsatzrückgängen einen Kostenvorteil

versprochen hat. Auch sah sie darin einen Liquiditätsvorteil, da unsere Honorarvereinbarung die monatliche Abbuchung beinhaltet hätte, bei der Abrechnung nach der StBGebV jedoch erst im Folgejahr die Jahresrechnung auf der Basis des Jahresumsatzes erstellt wurde. Bestandteil einer Rechnung auf der Basis der StBGebV sind gemäß § 16 die „Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen.“ Dies sind, wie Sie wissen, 20% (hier noch 15%) der sich nach der StBGebV ergebenden Gebühren, in derselben Angelegenheit jedoch höchstens 20 €. Warum machen wir das so deutlich?

Nun, das Landgericht hat zwar das StBGebV-Honorar für die Fibu abgesegnet, unseren Anspruch auf § 16 StBGebV jedoch lapidar abgewiesen. Das OLG Düsseldorf macht noch einmal vier Dinge ganz deutlich:

1. Auf das Vorbringen der Mandantin, wir hätten auf jegliches Fibu-Honorar verzichtet, erfolgt der Hinweis: „Für eine Gebührenverzichtserklärung der Klägerin hat die Beklagte keinen Beweis angeboten.“

Eine Abfuhr erteilte das OLG der Mandantin auch auf deren – widersprüchlichen – Hinweis, das Fibu-Honorar einer ebenfalls von uns betreuten Schwester-Firma sollte das Fibu-Honorar der Mandantin mit abdecken: Diese Vereinbarung „... wäre gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 StBGebV bereits unzulässig, da sie für mehrere Auftraggeber geschlossen wäre. Im Übrigen wäre die Vereinbarung nicht in der gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 StBGebV erforderlichen Schriftform getroffen worden.“

2. Die Mandantin gab keine Ruhe und behauptete nunmehr, die von uns erstellte Fibu wäre von der Honorarvereinbarung betreffend den Jahresabschluß (!) umfaßt. Fast kann man das Lächeln des OLG zwischen den Zeilen wahrnehmen: „Buchführungsarbeiten gemäß § 33 StBGebV und Abschlußarbeiten gemäß § 35 StBGebV (einschließlich Anlagenbuchhaltung) sind eigenständige Leistungen, wie sich bereits aus der gesetzlichen Differenzierung ergibt. Daraus, daß die Buchführung (einschl. Kontierung der Belege) für die Erstellung des Jahresabschlusses unerlässlich ist, folgt nichts anderes.“ Und das OLG setzt noch einen drauf: „Der Beklagten und ihrem Geschäftsführer war die Unterscheidung zwischen den Bereichen Buchführung einerseits und Jahresabschluß (einschl. Anlagenbuchhaltung) andererseits auch bekannt, zumal ihr Geschäftsführer ... für die GmbH in früheren Jahren mit der Klägerin (neben Pauschalvereinbarungen zum Jahresabschluß) auch gesonderte Pauschalvereinbarungen zur Buchführung getroffen hatte“.

3. Schließlich mäkelte die Mandantin an den zugrunde gelegten Gegenstandswerten herum. Unter Verweis auf die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 17.06.93 (Az. 13 U 232/99) ist die Antwort des OLG Düsseldorf im hier entschiedenen Fall denkbar kurz: „... nachvollziehbar erläutert“.

4. Im Hinblick auf die Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (§ 16 StBGebV) fährt das OLG Düsseldorf mit dem Landgericht regelrecht Schlitten, daß es eine Freude ist: „Die Klägerin hat dementsprechend ihren Nebenanspruch auf Ersatz von Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zutreffend auf Basis der gesetzlichen Gebühren in Rechnung gestellt. Gemäß § 16 StBGebV hat der Steuerberater Anspruch auf Ersatz der bei der Ausführung des Auftrags für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlenden Entgelte. Er kann nach seiner Wahl anstelle der tatsächlich entstandenen Kosten einen Pauschsatz fordern, der 15 von Hundert der sich nach dieser Verordnung ergebenden Gebühren beträgt, in derselben Angelegenheit jedoch höchstens 20 €. Die Klägerin hat von diesem Wahlrecht in zulässiger Weise dahingehend Gebrauch gemacht, daß sie aus der Monatsgebühr ... den Pauschsatz mit 15 von Hundert ... ermittelt und berechnet hat. Damit unterschreitet sie den Höchstsatz von 20 € in derselben Angelegenheit im Sinne von § 16 StBGebV, da jede Monatsbuchhaltung gemäß § 33 Abs. 1 StBGebV ein eigenständiger Auftrag ist, für den jeweils Monatsgebühren entstehen (vgl. BGH Urteil vom 06.07.2000, IX ZR 210/99, Abruf-Nr. stbi 030950).“ Diese Entscheidungen hätte das Landgericht doch kennen müssen, meinen Sie? Nun ja.

Kosten, Zinsen und Beifall für das OLG Düsseldorf

Die Kürzung in Höhe von 1.000 € beim Honorar für den Jahresabschluß führt denklogisch und rechnerisch richtig dazu, daß wir 17% der Kosten des Rechtsstreits zu tragen haben. Die von uns beantragte Verzinsung in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechnungsstellung wurde erwartungsgemäß ausgesprochen.

Für uns bleiben zwei Erkenntnisse: Auch wenn das Lesen dieser Beilage freudvoll sein sollte, die Instanzengänge waren es nicht. Und: Selbst bei einmal nicht konsequenter Umsetzung des Königsweges bleibt es für uns der Königsweg. Dem OLG Düsseldorf sei Dank.